

Vereinbarung über die Nutzung des Familiengrillplatzes auf dem Spielplatz Häge in St. Georgen

zwischen der

Stadt Freiburg i.Br., vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch das Garten- und Tiefbauamt,
geschäftsansässig Fehrenbachallee 12 in 79106 Freiburg i.Br.

und

Name:

Vorname:

Straße, Nr.:

Ort:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Diese Vereinbarung regelt die Benutzung des Familiengrillplatzes auf dem Spielplatz Häge in St. Georgen.

(2) Die Nutzung des Grillplatzes wird durch die Stadt Freiburg nach Abschluss dieses Vertrages für den im Vertrag vereinbarten Termin gestattet. Im Anschluss an den Vertragsschluss wird dem/der Nutzer_in der Zugang zur Grillstelle durch Aushändigung des Schlüssels für den vereinbarten Tag ermöglicht.

(3) Die Anlage dient ausschließlich zum Grillen von mitgebrachten Speisen und zum Aufenthalt zum Verzehr derselben.

§ 2 Beginn und Ende der Nutzungsberechtigung

(1) Dem/Der Nutzer_in wird die Grillanlage am

.....

zur Verfügung gestellt. An diesem Tag ist dem/der Nutzer_in die Benutzung der Grillanlage gestattet.

(2) Die Nutzungsberechtigung endet mit Ende der Grillnutzung, spätestens jedoch mit Beginn der Nachtruhe um 22 Uhr am selben Tag.

§ 3 Kosten und Kaution

(1) Die Benutzung des Grillplatzes ist kostenfrei.

(2) Die Stadt Freiburg i.Br. erhebt für die Benutzung eine Kaution in Höhe von 50 €, die als Sicherheit für entstandene Schäden und Verunreinigungen zu hinterlegen ist.

Diese wird fällig bei Abholung des Schlüssels bei der zu diesem Zweck von der Stadt Freiburg i.Br. bevollmächtigten Stelle: „**Schreibwaren Remmele, Blumenstraße 36 in 79111 Freiburg**“ und wird bei der Rückgabe des Schlüssels – soweit keine Schäden oder Verunreinigungen entstanden sind – zurückerstattet.

(3) Die Kautions wird ganz oder teilweise einbehalten, wenn Schäden oder Verunreinigungen entstanden sind oder nicht beseitigt wurden. Kosten für die Beseitigung von Schäden, die über die Kautions hinausgehen, werden vom Garten- und Tiefbauamt in Rechnung gestellt. Sofern die zur Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen entstandenen Kosten niedriger als der als Kautions hinterlegte Betrag sind, wird der Restbetrag nach Beseitigung der Schäden oder Verunreinigungen zurück erstattet.

§ 4 Anzeige- und Dokumentationspflicht

(1) Durch die Nutzung entstandene Schäden sind bei der Rückgabe des Schlüssels anzuzeigen.

(2) Der Zustand der Grillstelle ist von dem/der Nutzer_in **vor** und **nach** der Benutzung durch Fotos zu dokumentieren und bei der Schlüsselerückgabe vorzulegen.

§ 5 Modalitäten der Nutzung

(1) Der Grillplatz darf nur für private Zwecke genutzt werden. Öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind nicht zulässig. Auch private Grillveranstaltungen sind nur bis zu einer Teilnehmeranzahl von höchstens 20 Personen gestattet.

(2) Die Grillstelle darf bis 22.00 Uhr genutzt werden. Danach ist das Feuer zu löschen.

(3) Die Nacht-Ruhezeiten nach 22.00 Uhr sind einzuhalten.

(4) Der Betrieb von elektronischen Musikanlagen und -instrumenten sowie Strom aggregaten ist untersagt.

(5) Feuer darf nur innerhalb der Grillstelle entzündet werden. Dafür darf nur gut abgelagertes Feuerholz und Grillkohle benutzt werden. Dies muss selbst mitgebracht werden. Holz oder Pflanzen aus der Grünanlage dürfen zum Feuer machen nicht verwendet werden. Das Feuer ist nach Beendigung der Grillnutzung zu löschen, spätestens um 22 Uhr.

(6) Zelten und Lagern ist nicht gestattet.

(7) Verschmutzungen, insbesondere Glasscherben und Beschädigungen an Einrichtungen und Pflanzen, sind zu vermeiden und ansonsten zu beseitigen. Anfallender Müll ist mitzunehmen.

(8) Bei der Nutzung der Grillstelle ist auf die Belange der Anwohner – insbesondere hinsichtlich Lärmemissionen – Rücksicht zu nehmen.

(9) Die Grillstelle liegt im Geltungsbereich der Polizeiverordnung der Stadt Freiburg i.Br. und der Parkanlagensatzung.

(10) Das Feuermachen und Grillen ist ab einem im Stadtgebiet Freiburg geltenden Waldbrandgefahrenindex oder Graslandfeuerindex Stufe 4 und höher untersagt. Der/Die Nutzer_in informiert sich eigenständig auf der Homepage des Deutschen Wetterdienstes über die aktuellen Indizes:

www.dwd.de/waldbrand

www.dwd.de/DWD/warnungen/agrar/glfi/glfi_tab_alle_BW.html



Waldbrandgefahrenindex



Graslandfeuerindex

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Schadensersatzansprüche der Nutzer_innen gegen die Stadt Freiburg i.Br. und ihre Erfüllungsgehilfen für Schäden, die den Nutzer_innen im Zusammenhang mit der Nutzung der Grillstelle entstehen, sind – außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht – ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Nutzer_innen.
- (2) Der/Die Nutzer_in stellt die Stadt Freiburg i.Br. und ihre Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter einschl. Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Grillstelle gegenüber der Stadt geltend gemacht werden, es sei denn, die Stadt hat vorsätzlich oder grob fahrlässig den von dem Dritten geltend gemachten Schaden verursacht oder es handelt sich dabei um von der Stadt verschuldete Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit der/des Dritten.

Freiburg, den _____

Nutzer_in

Bevollmächtigte/r
für die Stadt Freiburg i.Br.

Die Kautions in Höhe von 50 € wurde hinterlegt:

Unterschrift Bevollmächtigte/r der Stadtverwaltung

Bei Rückgabe des Schlüssels:

Ich versichere, dass an der Grillstelle durch mich keine Schäden oder Verunreinigungen entstanden sind.

Die Kautions in Höhe von 50 € wurde zurückerstattet:

Unterschrift Nutzer_in

Die Kautions in Höhe von 50 € wurde wegen durch den/die Nutzer_in verursachten Schäden nicht zurückerstattet.

Beschreibung des Schadens:

Datum / Unterschrift

Nutzer_in

Bevollmächtigte/r
für die Stadt Freiburg i.Br.